

Übergeben in der  
Sitzung der Dele-  
gationschefs vom  
24.10.50.  
03 - I hr. 2106

Get. J
Gel. J 9. 3. 11. 50
Abges. _____
Stief 10 (11. 11. 50)

Paris, den 23.10.50. 44

Zusammenfassende Note über die Bestimmungen betreffend die  
Handelspolitik.

-----

1) Tariff Fragen:

Die Maximal- und Minimalgrenzen des Benelux-  
tarifs sowie die Maximalgrenze der Tarife der Länder der Ge-  
meinschaft mit Ausnahme von Benelux werden durch die Zoll-  
konvention festgesetzt werden (Anl. zu Art. 19).

a) Ein niederländischer Vorschlag sieht vor, dass die  
in dieser Konvention festgesetzten Grenzen auf Veranlassung  
der Hohen Behörde oder einer Regierung durch den Ministerrat  
mit Einstimmigkeit geändert werden könnten.

b) Innerhalb der von der Zollkonvention festgesetzten  
Grenzen wird die Hohe Behörde die Möglichkeit haben, auf Ver-  
anlassung der Regierung eines der Mitgliederländer oder aus  
eigenem Anlass eine Stellungnahme über die Änderung der Zölle  
des in Betracht kommenden Landes abzugeben (Memorandum vom  
28.9.50, S.50, Par.31).

2) Quantitative Beschränkungen: A:

Um einer gefährlichen Situation auf dem inneren  
Markt der Gemeinschaft zu begegnen, wird die Einrichtung von  
Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen durch die Hohe Behörde  
in Zusammenarbeit mit dem Ministerrat geregelt, der mit  
Stimmenmehrheit auf Antrag der Hohen Behörde oder der Re-  
gierung eines der Mitglied<sup>er</sup>länder entscheidet, (Delegations-Chefs  
15.10.50, Dokument Nr. 7)

Die Lizenzen werden weiter durch die Regierungen ver-  
waltet. Die Hohe Behörde hat auf diesem Gebiete eine Koordi-  
nierung sicherzustellen. Sie kann zu diesem Zweck Empfehlun-  
gen nach Befragen des Ministerrats oder Stellungnahme heraus-  
geben (Text der Referenz, S.71).

B: Um den von aussen kommenden Gefahren auf dem  
gemeinsamen Markt oder auf den Exportmärkten zu begegnen, kann

D.A., Akte 1., Schuman Plan Verhandlungen

die Hohe Behörde zu den in Art. 31 vorgesehenen Abwehrmassnahmen greifen (in der Gruppe Handelspolitik angenommener Text).

3) Handelsabkommen:

Falls ein Vorschlag für Handelsabkommen Klauseln enthält, die dem Vertrag zuwiderlaufen, kann die Hohe Behörde an die beteiligte Regierung Empfehlungen richten; in allen Fällen kann die Hohe Behörde eine Stellungnahme abgeben (Art. 32, durch die Gruppe Handelspolitik angenommen).

4) Verhandlungen mit dritten Ländern:

Es ist vorgesehen, dass die Hohe Behörde bei Verhandlungen, die mit dritten Ländern, insbesondere mit Grossbritannien, stattfinden sollen, von den Regierungen beauftragt werden kann, gewisse Handelsbesprechungen mit dritten Staaten oder internationalen Organisationen, wie z.B. dem GATT, zu führen (Memorandum vom 28.9.50, S.48).